Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg

Vom 17. November 2026

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. XXX
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. November 2026

Aufgrund von § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 16. September 2026 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 11. November 2026 erfolgt.

Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg

Die Promotionsordnung (Satzung) der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 23. Juni 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „Anlage 3 – Kriterienliste für kumulative Promotionen in der Sonderpädagogik“ die Angabe „Anlage 4 – Kriterienliste für kumulative Promotionen in Sprachwissenschaften“ angefügt.

2. In den Anlagen wird nach „Anlage 3 – Kriterienliste für kumulative Promotionen in der Sonderpädagogik“ die „Anlage 4 – Kriterienliste für kumulative Promotionen in Sprachwissenschaften“ angefügt:

„Anlage 4 (zu § 14 Absatz 2)

Kriterienliste für kumulative Promotionen in Sprachwissenschaften

1. Die kumulative Dissertation besteht aus qualifizierten Fachartikeln und einem Rahmentext. Für die Fachartikel sind jeweils die vollständigen Publikationsdaten sowie, bei mehreren Autorinnen oder Autoren der Eigenanteil der Promovendin oder des Promovenden anzugeben.
2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und

zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.

3. Der kumulativen Dissertation müssen mindestens vier veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Aufsätze oder Artikel zugrunde liegen. Mindestens drei Artikel müssen in Alleinautorinnen- oder Alleinautorenschaft oder in Hauptautorinnen- oder Hauptautorenschaft geschrieben werden. Die Manuskripte dürfen nicht Gegenstand anderer abgeschlossener oder laufender Dissertationen sein.
4. Für alle Artikel und Kapitel muss angegeben werden, welche Art von Peer-Review-Verfahren für die Entscheidung zur Veröffentlichung verwendet wurde.
5. Die Anteile aller Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren an der jeweiligen Publikation sind detailliert aufzuführen, unter Berücksichtigung folgender Aspekte:
   a) die Formulierung der Fragestellung,
   b) die Konzeption der Studie oder Studien beziehungsweise der theoretischen Analyse oder Analysen,
   c) die Durchführung und Auswertung der Studie oder Studien beziehungsweise der theoretischen Analyse oder Analysen und
   d) das Verfassen des Textes.
6. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn nach der Disputation die angenommene Promotionsschrift, also Rahmentext und Artikel bzw. Aufsätze, in der ZHB veröffentlicht wird.
7. Ko-Autorinnen- und Ko-Autorenschaften und die Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter schließen sich nicht grundsätzlich aus, aber es gelten folgende Einschränkungen:
   a) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter darf bei maximal einem der eingereichten Aufsätze Mitautorin oder Mitautor sein.
   b) Die Erstgutachterin oder Erstgutachter darf bei keinem der eingereichten Aufsätze Hauptautorin oder Hauptautor sein.
   c) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter darf bei keinem Aufsatz Mitautorin oder Mitautor sein.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 17. November 2026

Prof. Dr. Karsten Mackensen

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg